

1. Der Zinsfuß der von der Großherzoglichen Landeskreditkasse auszuleihenden Kapitalien wird bis auf weiteres, und zwar von dem durch das Großherzogliche Staatsministerium festzustellenden Zeitpunkte ab, auf $4\frac{1}{4}$ % jährlich erhöht.

Außerdem haben die Darlehnschuldner das bei dem Verkaufe der vierprozentigen Schuldverschreibungen etwa entstehende Disagio zu übernehmen.

2. Daneben bewendet es bei der der Großherzoglichen Landeskreditkasse erteilten Befugnis, solange der Kurs der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen unter ihrem Nennwerte bleibt, Darlehne mit $3\frac{3}{4}$ % Verzinsung denjenigen zu gewähren, welche mit der Auszahlung des Darlehns in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerte oder Gewährung des Darlehns unter Anrechnung des bei dem Verkaufe der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen sich ergebenden Disagios einverstanden sind.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Wilhelmsthal, den 21. August 1907.



Wilhelm Ernst.

v. Wurmb.

Ministerialverordnung

zur Ausführung des § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung

vom 21. August 1907.

[71] Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf Grund des § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung für die unter Staatsverwaltung stehenden Baubetriebe hierdurch verordnet, was folgt:

1. Die der Ortspolizeibehörde in § 105c Abs. 2, der unteren Verwaltungsbehörde in §§ 105f und 115a, den Polizeibehörden in §§ 120d und 139b der Gewerbeordnung übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten werden von

dem staatlichen Baubeamten wahrgenommen, dem die Oberaufsicht über den Bau übertragen ist.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 120d Abs. 4 der Gewerbeordnung ist dasjenige Departement des Staatsministeriums, unter dessen Geschäftsbereich der Bau fällt.
3. Zentralbehörde im Sinne des § 120d Abs. 4 der Gewerbeordnung ist das Staatsministerium.

Weimar, am 21. August 1907.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
v. Wurmb i. V.**

Ministerialbekanntmachungen.

[72] I. Auf Grund der durch die Höchste Verordnung vom 21. d. Mts. unter Ziffer 1 uns erteilten Ermächtigung bestimmen wir hiermit, daß die Erhöhung des jährlichen Zinsfußes auf $4\frac{1}{4}$ % für diejenigen Kapitalien einzutreten hat, welche die Großherzogliche Landeskreditkasse vom 1. September d. J. an ausleiht.

Weimar, den 22. August 1907.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wurmb.**

[73] II. Nachdem wir genehmigt haben, daß der laut unserer Bekanntmachung vom 21. Oktober 1885 (Regierungsblatt Seite 132) bestehende Zinsfuß der Einlagen bei der Sparkasse in Dermbach von drei vom Hundert vom 1. Januar 1908 ab auf dreiundeinhalb vom Hundert jährlich erhöht werde, so wird dies gemäß § 21 Buchstabe d der Statuten der Sparkasse in Dermbach vom 1. November 1860 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 8. August 1907.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wurmb.**